

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/114/2008/VM

Im Verfahren

des Antragstellers

gegen

die Antragsgegnerin

erging folgender Beschluss:

Der Antrag auf Erlass einer vorläufigen Maßnahme wird abgelehnt.

Begründung:

Nach dem Antragsvorbringen ist es nicht evident und auch nicht genügend glaubhaft gemacht, dass der Erlass einer vorläufigen Maßnahme zur Wahrung von Mitgliedschaftsrechten erforderlich ist. Die Landesschiedskommission hat sich mit der Sache bereits befasst und mit Beschluss vom 11. September 2008 den Erlass einer vorläufigen Maßnahme abgelehnt. Streitige (Grundsatz)frage ist, ob auf der Versammlung des ursprünglichen Kreisverband zum fraglichen Zeitpunkt noch wirksam Delegierte für das gesamte Vertretungsgebiet gewählt werden konnten und ob die Mitglieder eines inzwischen neu gegründeten Kreisverbandes an den Wahlen gleichberechtigt mitwirken konnten. Im Rahmen des Eilverfahrens mit nur summarischen Überprüfungsmöglichkeiten und eingeschränkten Möglichkeiten, der Gegenseite rechtliches Gehör zu gewähren, ist es nicht möglich, mit der für den Erlass einer vorläufigen Maßnahme erforderlichen Sicherheit eine Entscheidung zu treffen. Die Entscheidung der Landesschiedskommission ist jedenfalls nicht erkennbar unrichtig. Die angeführten Verfahrensfehler müssen nicht zu einer unrichtigen Entscheidung in der Sache geführt haben. Nach dem Zeitablauf ist davon auszugehen, dass die Landesschiedskommission auch schon in der Hauptsache entschieden hat bzw. demnächst entscheiden wird. Insofern erscheint es nicht opportun, die Entscheidungsfindung der Landesschiedskommission durch eine vorläufige Maßnahme der Bundesschiedskommission zu unterlaufen.